

World Cat Federation



Statuten der WCF World Cat Federation Ausgabe: 01.07.2019

Tabelle der Änderungen

Datum der Änderung	Betroffene Artikel	Kurzbeschreibung der Änderung
01.07.2019	Mittel der WCF Artikel 9, 32	Änderung der Währung
	Kommission Artikel 6, 26	Erhöhung auf 5 Mitglieder
01.04.2017	Artikel 10	Zufügung der Ehrenpräsidenten
	Artikel 17	Änderung Wortlaut für das Einreichen von Vorschlägen
	Artikel 20	Rechte und Pflichten der Ehrenpräsidenten
01.01.2009	Article 9	Mahnungen und Ausschlüsse können auch per E-Mail gesendet werden
	Article 17	Die Einladung zur Generalversammlung und die Bekanntgabe von Vorschlägen kann per E-Mail erfolgen
	Article 26	Kein Vorstandsmitglied in der DC

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck	5
Artikel 1	5
Artikel 2	5
Artikel 3	5
Artikel 4	5
2. Aufnahme - Austritt – Ausschluss	6
Artikel 5	6
Artikel 6	6
Artikel 7	6
Artikel 8	7
Artikel 9	7
3. Organe	7
Artikel 10	7
4. Generalversammlung	8
Artikel 11	8
Artikel 12	8
Artikel 13	8
Artikel 14	8
Artikel 15	9
Artikel 16	9
Artikel 17	9
Artikel 18	9
Artikel 19	9
5. Der Vorstand	10
Artikel 20	10
5.1 Der erweiterte Vorstand	10
5.2 Ehrenpräsidenten	11
Artikel 21	11
Artikel 22	11
Artikel 23	11
Artikel 24	11
6. Kommission	12
Artikel 25	12
Artikel 26	12
Artikel 27	13

7. Revisoren	13
Artikel 28	13
8. Disziplinarkommission	13
Artikel 29	13
Artikel 30	13
Artikel 31	14
9. Mittel der WCF	14
Artikel 32	14
Artikel 33	14
10. Jahresrechnung und Budget	14
Artikel 34	14
Artikel 35	14
11. Statutenänderung	14
Artikel 36	14
12. Auflösung des Verbandes	15
Artikel 37	15
13. Verschiedenes	15
Artikel 38	15
Artikel 39	15
Artikel 40	15
Artikel 41	15
Artikel 42	15
Artikel 43	15

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Artikel 1

Die Vereine und Verbände sowie jene Organisationen, die sich den vorliegenden Statuten unterordnen werden, bilden einen internationalen Verband auf unbestimmte Zeit.

Artikel 2

Dieser internationale Verband trägt den Namen
WORLD CAT FEDERATION WCF
mit dem Zusatz "e.V." nach erfolgter Eintragung.

Er hat die Form eines Vereins ohne wirtschaftlichen Zweck. Sein Sitz befindet sich in Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Essen.

Artikel 3

Der Verband versagt sich jeden Beschluss, der die nationale Eigenständigkeit und die Individualität der Verbandsmitglieder beeinträchtigen könnte.

Artikel 4

Zweck der WCF ist, alle Vereine und Verbände gleich welcher Nationalität zu vereinigen, die sich für Wild-, Haus- oder Rassekatzen, deren Haltung oder Zucht interessieren.

Sie fördert die Zucht der Katze, ihr Wohlergehen und die Verbesserung ihrer Rassen.

Sie hat sich Folgendes zum Ziel gesetzt:

- die Vereinheitlichung der Vorschriften betreffend die Ausstellungen, Titel sowie Richter
- die Definition der Rassen und Vereinheitlichung der Rasse-Standards
- die Anerkennung und Angleichung der Zucht-Stammbücher der jeweiligen Verbände
- die Einführung und die Regelung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen
- die Anfertigung einer offiziellen Liste der von der WCF ausgebildeten bzw. anerkannten Richter

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die WCF kann sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Haus- und Wildkatzen entfalten.

2. Aufnahme - Austritt – Ausschluss

Artikel 5

Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt drei (3).

Artikel 6

Um Mitglied der WCF zu werden, müssen die kandidierenden Vereine bzw. Verbände ihre Bewerbung an den Generalsekretär senden.

Mitglied der WCF können nur Vereine bzw. Verbände werden, in keinem Fall Einzelpersonen oder Firmen.

Artikel 7

Jede Bewerbung ist der folgenden Generalversammlung vorzulegen, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandes und der Ergebnisse einer durch denselben durchgeführten Umfrage Beschluß faßt.

Alle Beschlüsse betreffend die Aufnahme bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für eine Aufnahme ist eine Mitgliederzahl von 100 erforderlich, die der antragstellende Klub durch notarielle Beglaubigung oder Erklärung an Eides Statt nachweisen muß.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder probeweise in die WCF aufzunehmen (Patronat). Voraussetzung ist, dass möglichst ein bestehender Verband das Patronat übernimmt und darauf achtet, daß die Regeln der WCF eingehalten werden. Diese probeweise Aufnahme gilt nur bis zur nächsten Generalversammlung, die dann eine Entscheidung fällt.

Verbände, die unter Patronat stehen, sowie Vollmitglieder zahlen die gleichen Gebühren.

CACM/CAPM von Verbänden, die nicht der WCF angeschlossen sind und in deren Land andere Verbände ordentliche Mitglieder der WCF sind, werden nicht anerkannt.

Ein durch die Vorstandschaft erteiltes Patronat kann mit Zustimmung der Generalversammlung in der Form bestätigt werden, daß der beantragende Klub bei Vorlage aller erforderlicher Unterlagen und Erreichung der Mindestanforderungen ohne gesonderte Zustimmung sofort zum Vollmitglied wird.

Eine Information hierüber an alle Vollmitglieder erfolgt sofort bei Eintritt einer solchen Situation.

Artikel 8

Die Mitglieder der WCF verpflichten sich, ihren Mitgliedern die Teilnahme an WCF - Ausstellungen zu empfehlen.

Jedes Mitglied der WCF kann seinen Verein im Heimatland führen, es darf aber in keinem Fall eine Abteilung dieses Verbandes oder einen gleichen Verband im Ausland gründen oder fördern (z.B. durch Vergabe bzw. Anerkennung des CACM/CAPM).

Jedes Mitglied der WCF unterwirft sich in seiner Geschäftsführung dem Regelwerk, welches in der WCF jeweils aktuell Gültigkeit hat. Dies sind z.B. Statuten, Ausstellungsregeln, Regeln für Richter und Richterschüler sowie Richter und Ausstellungsklassen.

Veröffentlichungen in WCF-aktuell mit Regelcharakter haben bis zur folgenden GV vorläufig Gültigkeit.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft bei der WCF erlischt:

- durch Austritt, der dem Generalsekretär der WCF per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalender- (=Geschäfts-) Jahres bekanntzugeben ist.
- durch Ausschluß wegen groben Verschuldens, insbesondere Nichteinhaltung der Statuten, Verweigerung der Beitragszahlung etc.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand geprüft und der nächsten Generalversammlung vorgeschlagen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Der Beschluß tritt sofort in Kraft; er ist unwiderruflich. Eine wesentliche Änderung des ausgeschlossenen Vereins kann es ihm jedoch ermöglichen, sich erneut zu bewerben.

- Bei nicht fristgerechter Zahlung fälliger Beiträge (Beitrag, Zwingergebühren etc.) und zweimaliger Zahlungsaufforderung erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.

Mahnungen und Ausschlüsse können durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder mit Telefax, ebenso durch E-Mail, wenn der Vorstand vom Empfänger eine Empfangsbestätigung erhält, versandt werden.

3. Organe

Artikel 10

Die Organe der WCF sind

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren (Kassenprüfer)
- die Ehrenpräsidenten

4. Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht.

Ein Delegierter darf nur ein Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied kann neben seinem Delegierten noch einen Berater mit ausschließlich beratender Stimme teilnehmen lassen.

Hat der Verband nicht die Möglichkeit, an einer Generalversammlung teilzunehmen, so kann er einmal sein Stimmrecht übertragen. Eine zweite Übertragung ist erst dann wieder möglich, wenn das Mitglied zwischenzeitlich sich selbst bei einer Generalversammlung vertreten hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 12

Die Aufgaben der Generalversammlung bestehen darin,

- die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und die Revisoren zu ernennen
- das Budget und die Jahresabrechnung zu genehmigen oder zu verwerfen; die Zustimmung zur Jahresabrechnung gilt als Entlastung des Kassierers/Schatzmeister
- über die Bewerbungen neuer Mitglieder zu beschließen,
- über den Ausschluß eines Mitglieds gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen zu beschließen
- die Geschäftsführung des Vorstands zu beurteilen

Die Versammlung hat ausserdem alle weiteren Befugnisse, die sich aus den Statuten ergeben können und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Die Versammlung tagt mindestens alle (2) zwei Jahre.

Sie wird als ordentliche Generalversammlung durch den Präsidenten einberufen, als außerordentliche Generalversammlung ebenfalls durch den Präsidenten, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der WCF.

Artikel 14

An den Generalversammlungen müssen, als Voraussetzung zu ihrer Gültigkeit, mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die schriftliche Zusage zu ihrer Teilnahme mindestens 30 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Generalsekretariat mitgeteilt zu haben.

Die Generalversammlung kann dann mit der tatsächlich anwesenden Mitgliederzahl stattfinden.

Artikel 15

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Ausschluß und Statutenänderung, wofür die Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Die Mitglieder der Generalversammlung stimmen durch Handerheben, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16

Der Präsident der WCF leitet die Generalversammlung. Er kann hierzu jedoch einen Tagespräsidenten bevollmächtigen.

Das Sitzungsprotokoll wird durch den Generalsekretär oder einen Stellvertreter geführt. Er legt es zur Stellungnahme mindestens zwei Personen vor, die der Versammlung beigewohnt haben, und läßt es durch den Präsidenten unterzeichnen.

Artikel 17

Die Mitglieder der WCF werden mindestens 90 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Termin in WCF-aktuell oder per Anschreiben, möglichst per E-Mail oder als Download in einem Passwort geschützten Bereich für Mitglieder, einberufen.

Sie müssen dem Generalsekretär ihre Vorschläge bis 60 Tage vor der Generalversammlung unterbreiten.

30 Tage vor dem festgesetzten Termin erhalten sie, möglichst per E-Mail oder als Download in einem Passwort geschützten Bereich für Mitglieder, eine Tagesordnung mit den Vorschlägen der verschiedenen Mitglieder.

Artikel 18

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung figurieren, kann kein Beschluß gefaßt werden, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet über einen schriftlichen Antrag und dessen Vorschlag durch den Präsidenten in einer Abstimmung anders. Die Vorschläge oder Fragen müssen in Deutsch und englisch abgefaßt sein, ggf. in Französisch oder Spanisch, wenn ein Mitgliedsverband diese Sprache als Muttersprache hat.

Artikel 19

Die Sitzungen der Generalversammlung sind für die Mitglieder der Verbände der WCF öffentlich. Die Generalversammlung kann jedoch für bestimmte Traktanden die Öffentlichkeit ausschließen.

Die WCF hat auf diesen Generalversammlungen das Hausrecht und kann damit Personen/Klubs von der Generalversammlung ausschließen.

5. Der Vorstand

Artikel 20

Vorstand

5. der Vorstand

5.1. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Nur Mitglieder von WCF-Verbänden können dafür gewählt werden.

5. Der Vorstand besteht aus

- einem Präsidenten,
- einem Generalsekretär,
- einem Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und Schatzmeister. Jeder vertritt allein (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis sind der Generalsekretär und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten solange auszuüben, bis der 1. Vizepräsident, falls dieser verhindert ist, der 2. Vizepräsident das Vorstandsamt übernehmen kann und damit ebenfalls nach § 26 BGB. den Verband vertreten kann.

a) Der Präsident leitet die Aktivitäten des WCF in allen ihren Erscheinungsformen. Er wacht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente, er präsidiert die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, es sei denn, er beschliesse, seine Befugnisse gemäß Artikel 16 zu delegieren. Der Präsident ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Der Generalsekretär zentralisiert unter der Leitung des Präsidenten die Aktivitäten des Vorstandes.

Er erstellt die Protokolle der Sitzungen, verteilt die Entwürfe und Vorschläge und verschickt die Einladungen. Der Generalsekretär ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

c) Der Schatzmeister erstellt die Abrechnung, erhebt die Beiträge und Abgaben, übernimmt die Buchführung und gibt jährlich einen Finanzbericht ab. Der Schatzmeister ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

5.1. der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem 1. Vizepräsidenten und
- dem 2. Vizepräsidenten

d) der erste und der zweite Vizepräsident vertreten den Präsidenten z.B. bei Repräsentationsaufgaben und geben ihm jede Unterstützung, die dieser benötigt. Desweiteren erledigen sie alle die Aufgaben, die der Präsident an die Vizepräsidenten delegiert.

Falls vor Ablauf der laufenden Amtszeit der Präsident wegfällt, rückt an seiner Stelle bis zur Neuwahl der 1. Vizepräsident und übernimmt die Stelle des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.

5.2 Ehrenpräsidenten

e) Der Ehrenpräsident ist ein Gründungsmitglied und wird durch die Generalversammlung gewählt mit einfacher Mehrheit.

Ehrenpräsidenten erledigen ihnen übertragene Aufgaben. Sie werden zu Vorstandssitzungen geladen und sind wie der geschäftsführende Vorstand stimmberechtigt in allen Angelegenheiten. Ein Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt.

Der Ehrenpräsident hält den Leumund der WCF aufrecht, trägt zur weiteren Verbreitung der WCF bei anderen Verbänden bei, nimmt Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden und kann den Vorstand auf Weltausstellungen und Cat-Olimpia vertreten.

Artikel 21

Die Kollektivunterschrift zu zweien, des Präsidenten und des Generalsekretärs oder des Präsidenten und des Schatzmeisters, sind bei Bankgeschäften erforderlich.

Artikel 22

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden alle vier Jahre gewählt und die Mitglieder des Ausschusses alle zwei Jahre.

Artikel 23

Der Vorstand gibt den Mitgliedern die eventuell unbesetzten Stellen und die Wahlen bekannt.

Bewerbungen müssen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Die Tagesordnung führt die Namen aller Kandidaten auf.

Ein anderer Kandidat kann nicht gewählt werden, sofern es sich um Vorstandsmitglieder handelt.

Artikel 24

Grundsätzlich werden alle Funktionen unentgeltlich ausgeübt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung werden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten der Repräsentation aus besonderem Anlaß erstattet.

Kosten, die Funktionsträger aufgrund ihrer Tätigkeit haben, sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen und werden dann erstattet.

6. Kommission

Artikel 25

Die Kommissionen bestehen aus 3 - 6 Personen, die nach ihren Fähigkeiten ausgewählt und durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Diese Personen müssen Mitglieder eines Vereins/Verbandes der WCF sein.

Die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen wählen einen Verantwortlichen pro Kommission.

Die Kommission müssen vor jeder Generalversammlung zusammenkommen und ihr in einem schriftlichen Bericht das Ergebnis ihrer Arbeiten unterbreiten.

Artikel 26

1. Die Richter- und Stammbuchkommission ist beauftragt

- die Zulassung der neuen Rassen zu prüfen und ihren Standard festzulegen
- den Standard der anerkannten Rassen zu ändern
- zu versuchen, die LO-Vorschriften in Übereinstimmung mit den aktuellen Standards zu vereinheitlichen
- Vorschläge zur Lizenzierung von Richtern für den Vorstand zu erarbeiten

Die Richterkommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens eines Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein muß

2. Die Ausstellungskommission ist beauftragt

- die Gestaltung oder die für den einwandfreien Ablauf der Ausstellung erforderlichen Regeländerungen zu erarbeiten und vorzuschlagen
- die Anwendung der Reglemente anlässlich der Ausstellungen zu überwachen

Die Ausstellungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Ausstellungen organisieren; sie sollten möglichst aus verschiedenen Ländern stammen und eines dieser Mitglieder muß Vorstandsmitglied oder erweitertes Vorstandsmitglied sein.

3. Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern.

Kein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes darf zugleich Mitglied der Disziplinarkommission sein. Sie erarbeiten in jedem übertragenen Fall eine Stellungnahme zu Händen des Vorstandes.

Artikel 27

Diese Kommissionen (Richter und Standard, Ausstellung, Disziplin) sind in ihrer Meinungsbildung frei.

Sie unterbreiten ihre Stellungnahme dem Vorstand, der sie bearbeitet, Entscheidungen trifft bzw. den Vorgang der nächsten Generalversammlung vorlegt.

Die an die Kommission gerichteten Aufträge auf Stellungnahme sind über die Mitglieder in den Sprachen Deutsch und Englisch, ggf. Französisch und Spanisch, brieflich an das Generalsekretariat zu richten, das die zuständigen Kommissionen informiert. Direkte Anträge, die von einzelnen Mitgliedern ausgehen, sind unzulässig.

Anträge können nur Vereine stellen, die ordentliches Mitglied der WCF sind; Ausnahme Anträge auf Neuaufnahmen. Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

7. Revisoren

Artikel 28

Zwei Revisoren und ein Stellvertreter, durch die Generalversammlung für zwei Jahre ernannt, prüfen die Rechnungen und die Einnahmen-/Ausgaben-/Überschußrechnung der WCF und verfassen hierüber einen Bericht an die Generalversammlung.

Sie dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Die Revisoren haben jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher und die vom Schatzmeister geführten Unterlagen.

8. Disziplinarkommission

Artikel 29

Der Vorstand kann, nach Stellungnahme der Disziplinarkommission, folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- Ordnungsruf
- Tadel
- Geldbuße
- befristeter Ausschluß von allen oder einzelnen Veranstaltungen
- Ausschluß von Mitgliedern aus den Kommissionen
- Suspendierung der Mitgliedschaft auf Zeit
-

Die Zuständigkeit der Generalversammlung für den Ausschluß eines Mitgliedes (s. Artikel 9 b) bleibt vorbehalten, Ausnahme hiervon gemäß Artikel 9 c.

Artikel 30

Der Vorstand ist zuständig für die Verhängung einer Strafe gegen jedes Mitglied der WCF, gegen jedermann, dem die WCF eine Funktion anvertraut hat, sowie gegen jeden Richter.

Die beschuldigte Person hat das Recht, angehört zu werden.

Der Rekurs an die Generalversammlung bleibt jeder Person, gegen die eine Disziplinarsanktion ausgesprochen wurde, vorbehalten; er ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids, der Frist und Rekursweg enthalten muß, an den Vorstand zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 31

Die begründeten Entscheide sind dem betroffenen Mitglied per Einschreiben oder Telefax zuzustellen.

Eine Email ist gültig, wenn der Vorstand vom Empfänger eine Empfangsbestätigung erhält.

9. Mittel der WCF

Artikel 32

Die Mittel der WCF setzen sich zusammen aus

- den durch die Vereine und Verbände entrichteten Jahresbeiträgen
- einer Gebühr für die Hinterlegung oder Erneuerung eines Zwingernamen
- den Zuschüssen, Schenkungen und anderen Mitteln, die ihr zufließen

Die Generalversammlung setzt jeweils die Höhe der Gebühren und Beiträge in EURO fest.

Artikel 33

Jedes Mitglied ist gehalten, dem Schatzmeister die zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zum sofortigen Verlust des Stimmrechts des säumigen Mitgliedes.

Auf Antrag kann der Vorstand Abweichungen für Mitglieder gestatten, die mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen Schwierigkeiten haben.

Alle kostenpflichtigen Dienstleistungen der WCF für die Mitglieder sind sofort fällig.

10. Jahresrechnung und Budget

Artikel 34

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 35

Die Einnahmen-/ Ausgaben-/ Überschussrechnung sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

Der Schatzmeister hat hierfür den Mitgliedern der WCF spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung eine Übersicht über die Finanzlage des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

11. Statutenänderung

Artikel 36

Jeder Antrag auf Statutenänderung ist dem Vorstand gemäß Bestimmung im Paragraph 38 zur Berücksichtigung bei der Generalversammlung zuzustellen.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung die vorgeschlagenen Änderungen unter Beifügung seiner Stellungnahme. Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

12. Auflösung des Verbandes

Artikel 37

Die Generalversammlung kann die Auflösung der WCF beschließen.

Wird bei der Generalversammlung das Quorum nicht erreicht, beruft der Präsident eine zweite Generalversammlung ein.

Die Auflösung der WCF wird dann mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung eines Anwesenheitsquorums beschlossen.

13. Verschiedenes

Artikel 38

Die Generalversammlung kann Anwendungsreglemente erlassen, die jedoch in keinem Fall den vorliegenden Statuten widersprechen dürfen.

Jeder Antrag auf Änderung der Statuten ist, wie schon im Artikel 27 beschrieben, nur von Vereinen bzw. Verbänden und in den Sprachen DEUTSCH, ENGLISCH, ggf. FRANZÖSISCH oder SPANISCH, bis zum 31.12. des Vorjahres einer Generalversammlung an das Generalsekretariat zu schicken.

Artikel 39

Alle Entscheidungen der WCF sind verbindlich für ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder.

Artikel 40

Die Statuten und Reglemente der Mitglieder der WCF müssen eine Bestimmung enthalten, die Entscheidungen der WCF für ihre Mitglieder verbindlich erklärt.

Artikel 41

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder der WCF haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 42

Die offizielle Sprache ist Deutsch. Die weiteren Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch und ggf. Spanisch.

Artikel 43

Ein Exemplar der Statuten in Deutsch und Englisch wird am Sitz der WCF aufbewahrt.